

Ausgefertigt durch: Frau Brix
Ausfertigungsdatum: 05.04.2023

Beschlussvorlage - Nr.: SR 524/43/2023

der Sitzung des
Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein
Öffentlich / nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

Verwaltungsausschuss am:

Beteiligungen am Verfahren:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

- SG Ordnungsangelegenheiten

Stadtrat am: 24.04.2023

Beschlussgegenstand

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung von Parkplätzen und die Erhebung von Parkgebühren der Stadt Altenberg

Der Stadtrat / Ausschuss U/T / Verwaltungsausschuss beschließt

die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung von Parkplätzen und die Erhebung von Parkgebühren der Stadt Altenberg auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurfs der Verwaltung.

Finanzielle Auswirkungen (in €) **keine** einmalige periodisch wiederkehrende

im Ergebnishaushalt
im Finanzhaushalt

(Neuregelung über Parkplatzordnung)

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Altenberg hat ab 2010 die Parkplatzbenutzung und die zugehörige Gebührenerhebung über eine Satzung geregelt. Diese war sowohl inhaltlich als rechtlich überarbeitungsbedürftig. Demnach wurde eine neue Parkplatzordnung erarbeitet und nach Erörterung und Beschlussempfehlung im Verwaltungsausschuss dem Stadtrat Altenberg zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit Bestätigung der Parkplatzordnung ist als Folge die Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Parkgebühren (alte Erhebungsgrundlage für die Parkgebühren) aufzuheben und eine Satzung kann nur durch eine Satzung aufgehoben werden.

Aufgrund des Vorbeschlusses der Parkgebührenordnung durch den Stadtrat, welche bereits einen Hinweis im § 5 – Inkrafttreten zur Notwendigkeit des Außerkrafttretens alter Regelungen enthielt, sowie dem Vorliegen einer Aufhebung der gesamten Altsatzung, war eine Vorberatung der Aufhebungssatzung im Verwaltungsausschuss nicht erforderlich. Der Tatbestand der Aufhebung umfasst einen Satz.

Anlagen zur Beschlussfassung:

- Satzungsentwurf der Aufhebungssatzung

Abstimmung erfolgte mit: SG Ordnungsangelegenheiten

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. zur Beschlussfassung):

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Verteiler für Vorlage:

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Leiterin SG 3

Verteiler für Beschlüsse:

Bürgermeister
Büro des Bürgermeisters
Leiterin SG 3

Wiesenberg
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung von Parkplätzen und die Erhebung von Parkgebühren der Stadt Altenberg

vom

Aufgrund von § 4 Abs. 2 und in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in seiner Sitzung am die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die Benutzung von Parkplätzen und die Erhebung von Parkgebühren der Stadt Altenberg (Parkplatzsatzung) vom 31.08.2010 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den

Wiesenberg
Bürgermeister